



LAND
TIROL

INFRASTRUKTURFÖRDERUNGS- PROGRAMM

Förderung von Loipen

Förderung von Loipen

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Die COVID19-Pandemie hat den gesamten Tiroler Wirtschaftskreislauf umfassend beeinträchtigt. Ziel der Konjunkturoffensive 2020/21 ist die Unterstützung von Vorhaben, durch die entsprechende Anreize für ein nachhaltiges Wachstum und die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in Tirol erreicht werden.

Im Rahmen dieser Förderungsaktion sollen wesentliche Verbesserungen des Tiroler Loipennetzes gefördert werden, die deren Angebot und damit auch deren Wirtschaftlichkeit wesentlich verbessern. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die gegenständlichen Investitionen in solche Verbesserungsmaßnahmen im Sinne der kommunalen bzw. regionalen Entwicklung getätigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden wesentliche Verbesserungsmaßnahmen in Langlaufloipen, die für die Region von nachhaltigem Nutzen sind.

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen des Tiroler Loipen Gütesiegels erfüllt werden bzw. nach Abschluss des Förderprojekts erreicht werden.

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer im Sinne der gegenständlichen Förderrichtlinie können Gemeinden und Gemeindeverbände, Tourismusverbände und Vereine sein.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Landesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen mit maximal 15% der förderbaren Kosten gewährt. Loipen, für die Loipenbenutzungsgebühren eingehoben werden, können maximal 10% der förderbaren Kosten gewährt werden.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 20.000,00 betragen; die Förderbemessungsgrundlage ist pro Projekt und Kalenderjahr mit € 1 Mio. begrenzt.

5. Förderbare Kosten:

5.1. Förderbar sind

- Errichtung und Verbesserung von Langlaufloipen inklusive Brücken und Unterführungen, Loipenübergänge: Teppiche, Wonder Ice, Nordic Slider

- Loipengeräte mit Zusatzausstattung (im Fall der Anschaffung von Neugeräten ausschließlich mit besonders energieeffizienten Antrieben wie zB Elektro, Hybrid-Elektro, Wasserstoff etc. soweit diese am Markt erhältlich sind)
- Gebäude, zum Aufwärmen, Sanitäranlagen, Wachsraum, etc. - jedoch ohne gastronomische Einrichtungen, Garagen, Lagerräume (für Pistengeräte und Loipenbeschilderungen im Sommer), Kleiderwechsel und Kleiderdepotmöglichkeiten,
- Biathloneinrichtungen (z.B. Schießstand, etc.)
- Flutlichtanlagen -wobei die Einhaltung des „Positionspapier zur Sportstättenbeleuchtung des Landesumweltanwaltes“ aus dem Projekt „Die helle Not“ erstrebenswert ist.
- Planungskosten bis 10 % der förderbaren Kosten
- Beschneiungsanlagen soweit mit der Errichtung der Beschneiungsanlage auch die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Loipengebiet einhergeht.
- Infrastruktur zur Parkplatzbewirtschaftung (zB Parkautomaten, Schrankenanlagen etc.)
- Investitionen in Digitalisierungsmaßnahmen

5.2. Nicht förderbar sind

- Grundeigentümerentschädigungen
- Betriebliche/gewerbliche Investitionen in Gebäude, z.B. Gastronomieeinrichtungen, etc.
- Eigenleistungen
- Neubauten, deren Heizungssysteme mit fossilen Brennstoffen betrieben werden

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen.
- (2) Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - detaillierte Projektbeschreibung
 - detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote/Vergleichsangebote/Preisspiegel bei Ausschreibung
 - Finanzierungsplan samt verbindliche Zusagen bei Fremdfinanzierungsanteilen
 - notwendige rechtliche Genehmigungen (z.B. Bau- und Betriebsgenehmigung, naturschutz-, wasser- und forstrechtliche Genehmigung, Genehmigung nach dem Veranstaltungsgesetz, etc.)
 - sämtliche Planunterlagen
 - Stellungnahme der Standortgemeinde über die örtliche und regionale Bedeutung

- (3) Darüber hinaus kann die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (4) Die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz ist berechtigt, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Projekte Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beizuziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen erfolgt durch die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (6) Die Förderungsentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung.

7. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt in der Regel fünf Jahre ab Endabrechnung, kann im jeweiligen Fördervertrag jedoch individuell auch länger sein. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet“.

8. Rahmenrichtlinie

Die übrigen nicht in dieser Richtlinie festgelegten allgemeinen Bestimmungen zur Förderungsabwicklung sind in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol im Einzelnen festgelegt. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinie.

9. EU-rechtliche Grundlagen

Sofern es sich bei der Landesförderung um eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, erfolgt die Förderung auf Grundlage folgender Rechtsakte der Europäischen Union:

- (1) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, Seite 1 ff), in Verbindung mit VO (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020

10. Kumulierung

Sofern es sich bei der im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Landesförderung um eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, darf die Landesförderung in Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten nicht mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der EU-Kommission festgelegt ist, überschritten wird.

11. Publizitätsvorschriften

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Pkt. 5.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sowie der im Anhang V dieser Rahmenrichtlinie festgelegte „Leitfaden für die Publizitätsvorschriften für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol“.

12. Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

13. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Richtlinie gilt bis 30.06.2022; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2021 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz eingelangt sein.